



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie

Vom 30. März 2021

Die Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie vom 25. November 2020 (BAnz AT 11.12.2020 B3) wird geändert.

Vorbemerkung

Seit dem 1. Januar 2021 werden aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie vom 25. November 2020 vorübergehende Beihilfen gewährt. Diese Leistungen sind dazu bestimmt, Liquiditätsengpässe der anspruchsberechtigten Einrichtungen zu schließen, soweit sie ihre bis zum 31. März 2021 fälligen betrieblichen Fixkosten nicht decken können. Aufgrund der andauernden Pandemiesituation und weil noch Mittel zur Verfügung stehen, wird der Zeitraum, für den Liquiditätsbeihilfen bewilligt werden können, um zwei Monate bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

I.

Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie vom 25. November 2020 (BAnz AT 11.12.2020 B3) ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Eine Liquiditätsbeihilfe kann für die Monate September 2020 bis Mai 2021 bewilligt werden (Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 und Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe b).
2. Der Vorjahresvergleich entfällt für die Monate März, April und Mai 2021, weil der Vergleichszeitraum auch schon in der Pandemiezeit lag (Nummer 3 Absatz 3 Buchstabe b, Nummer 7 Absatz 4 Buchstabe c).
3. Innerhalb des Förderzeitraums September 2020 bis Mai 2021 kann die Liquiditätsbeihilfe für mindestens einen Monat und höchstens neun Monate beantragt werden (Nummer 5 Absatz 2).
4. Anträge sind bis zum 31. Mai 2021 zu stellen (Nummer 7 Absatz 2 Satz 1).
5. Die Schlussabrechnung ist nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis zum 31. August 2021 vorzulegen (Nummer 8 Absatz 1 Satz 1).
6. Die Liquiditätsbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juni 2021 dauerhaft einstellt (Nummer 8 Absatz 8 Satz 1).

II.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Sie treten zusammen mit der Richtlinie vom 25. November 2020 (BAnz AT 11.12.2020 B3) am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Bonn, den 30. März 2021

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Dominik Worm